



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**

---

# **Horizon 2020 - Wegleitung finanzielle Berichterstattung**

## für die projektweise Beteiligung von Schweizer Partnern an den EU- Forschungsrahmenprogrammen

v008 / 03.06.19

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
1.1	Vertrag und Budget .....	3
1.2	Förderfähige Kosten .....	3
1.3	Wechselkurs .....	4
1.4	Kürzungen durch das SBFI .....	4
1.5	Projektverlängerung und vorzeitige Beendigung.....	4
1.6	Höhe des Bundesbeitrags .....	4
<b>2</b>	<b>Präzisierungen zu den Kostenrubriken.....</b>	<b>5</b>
2.1	Direkte Personalkosten (Kostenrubrik A) .....	5
2.2	Kosten für Unterverträge (Kostenrubrik B) .....	6
2.3	Direkte Kosten für finanzielle Unterstützung (Kostenrubrik C).....	6
2.4	Weitere direkte Kosten (Kostenrubrik D).....	6
2.5	Indirekte Forschungskosten (Overheadkosten) als „Flat-Rate“ (Kostenrubrik E) .....	7
2.6	Verschiebung von Kosten oder Aufgaben und Transfer von Projekten .....	8
<b>3</b>	<b>Finanzberichterstattung und Kontrolle .....</b>	<b>9</b>
3.1	Finanzieller Zwischenbericht .....	9
3.2	Schlussbericht .....	9
3.3	Prüfungen vor Ort .....	10
3.4	Audits (Prüfbescheinigung) .....	10
3.5	Nachträgliche Kürzungen des zugesprochenen Beitrags .....	10
3.6	Prüfung des Schlussberichts und finanzielle Schlussrevision durch das SBFI.....	10
3.7	Rückerstattung nicht beanspruchter Beiträge .....	10
<b>4</b>	<b>Besonderheiten in einzelnen Programmbereichen .....</b>	<b>10</b>
4.1	MSCA Innovative Training Networks.....	11
4.2	ERA-NET Cofund Actions (ERA-NET CFA).....	11
4.3	Gemeinsame Technologieinitiativen (JTI, gemäss Art. 187 AEUV).....	12
<b>5</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>13</b>
5.1	Glossar .....	13
5.2	Personalkategorien und Stundensätze der KTI.....	13

## 1 Allgemeines

Für die Beteiligung von Schweizer Partnern an Aktionen der EU-Forschungsrahmenprogramme Horizon 2020, an denen die Schweiz als Drittstaat teilnimmt, werden die in der Schweiz anfallenden Kosten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI finanziert. Die gesetzlichen Grundlagen dafür bilden [das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation](#) (FIFG, SR 420.1) [sowie das Subventionsgesetz](#) vom 5. Oktober 1990 (SuG, SR 616.1).

Die [Verordnung vom 12. September 2014 über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation](#) (FRPBV, SR 420.126) präzisiert die Regelungen des FIFG. Die nationalen Rechtsgrundlagen beziehungsweise der zwischen dem Schweizer Partner und dem SBFI geschlossene Vertrag sind für die Schweizer Partner massgebend.

Auf Ebene der Europäischen Union sind die Details zur Durchführung der Projekte einschliesslich der Finanzierungsgrundsätze im „[Annotated Model Grant Agreement \(AGA\)](#)“ der Europäischen Kommission (EC) erläutert. Soweit die nationalen Rechtsgrundlagen nichts anderes vorsehen, orientiert sich das SBFI an den Finanzierungs- und Abrechnungsgrundsätzen der EC.

Die vorliegende Wegleitung für die finanzielle Berichterstattung zeigt auf, worauf Schweizer Projektpartner, die durch das SBFI finanziert werden, speziell achten müssen, um den nationalen rechtlichen Grundlagen zu entsprechen. Sie dient als Hilfestellung um die finanziellen Berichte an das SBFI zu verfassen.

Einzelne Programmbereiche (MSCA ITN, ERA-NET Cofund Actions und JTI) werden in Kapitel 4 weiter erläutert, da sie Besonderheiten bei der Berechnung von Beiträgen, Rückerstattungsraten, o.ä. aufweisen.

### 1.1 Vertrag und Budget

Das Projekt wird im Rahmen eines rechtsgültigen Vertrags zwischen dem SBFI und dem Schweizer Partner durchgeführt (Art. 10 FRPBV). Die Details für die Einreichung des Projektantrags via Webformular sind in der Wegleitung “Project-by-project funding in Horizon 2020 - Guideline for Swiss participants” festgehalten.

Die budgetierten Gesamtkosten werden im Webformular in die Kostenrubriken A-E aufgeteilt eingereicht:

- A. Personalkosten
- B. Kosten für Unterverträge (Subcontracting)
- C. Direkte Kosten für finanzielle Unterstützung
- D. Weitere direkte Kosten
- E. Indirekte Kosten

Die Kostenrubriken entsprechen denjenigen des Grant Agreements (GA). Gemäss Art. 11 Abs. 3 FRPBV können maximal Kosten in der Höhe des Budgets im Grant Agreement eingereicht werden. Der Vertrag legt den maximalen Bundesbeitrag sowie den prozentualen Erstattungssatz fest. Nehmen mehrere Schweizer Partner am gleichen Projekt teil, muss jeder Partner für seinen Teil ein eigenes Gesuch einreichen und erhält einen eigenen Vertrag mit dem SBFI.

### 1.2 Förderfähige Kosten

Das SBFI legt im Vertrag mit dem Schweizer Projektpartner die maximal bewilligten Kosten fest. Förderfähig sind dabei projektbezogene Kosten, die für die Durchführung des Projekts notwendig, der Höhe nach angemessen, feststellbar und nachprüfbar sind. Kosten gelten nur als projektbezogen, wenn sie **innerhalb der Projektlaufzeit** entstanden sind (massgeblich ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung, nicht das Rechnungs- oder Buchungsdatum). Die Projektlaufzeit ist im Vertrag mit dem SBFI festgelegt.

Kosten für die Erstellung der Abschlussdokumentation, der Schlussberichte und Audits können geltend gemacht werden, auch wenn sie nach der Projektlaufzeit anfallen. Doppelfinanzierungen sind nicht erlaubt. Für einzelne Programmbereiche gelten die speziellen Bedingungen gemäss Punkt 4.

Die förderfähigen projektbezogenen Ausgaben sind durch Buchungen auf einem separaten **Projektkonto respektive einer Kostenstelle** dem Projekt eindeutig zuzuordnen und buchhalterisch von den grundfinanzierten Kosten zu trennen (getrennte Rechnung).

### **1.3 Wechselkurs**

Die Eingabe des Gesuchstellers erfolgt in Euro. Das SBFI rechnet die beantragte Summe in CHF um. Als Basis für die Umrechnung gilt der Durchschnittswchselkurs der Schweizerischen Nationalbank ([www.snb.ch](http://www.snb.ch)) des Monats zum Zeitpunkt der Projekteinreichung: Bei einstufigen Evaluationsverfahren gilt die von der Europäischen Kommission im jeweiligen Call festgelegte Einreichungsfrist für Projektanträge als Stichdatum. Für Projekte, welche mittels zweistufigem Verfahren evaluiert wurden, gilt dafür das Enddatum der Einreichung der zweiten Stufe und für Open Calls dasjenige Datum, an dem der Projektvorschlag bei der Europäischen Kommission eingereicht wurde.

Fallen Projektkosten in einer Fremdwährung an, so müssen Sie zum Zeitpunkt der finanziellen Berichterstattung mit einem der folgenden Wechselkurse in Schweizer Franken umgerechnet werden:

- mit dem Tageskurs gemäss der Schweizerischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Buchung.
- mit dem Monatsmittelkurs der Schweizerischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Buchung.
- mit dem von der Kreditkartenfirma belasteten Kurs.
- mit einem institutionsinternen Wechselkurs welcher nicht mehr als 3% vom Tageskurs oder Monatsmittelkurs der Schweizerischen Nationalbank zum Zeitpunkt der Buchung abweicht.

### **1.4 Kürzungen durch das SBFI**

Durch die EC vorgenommene Kürzungen am beantragten Beitrag bei allen Projektpartnern werden in der Regel auch für den schweizerischen Teil übernommen. Das SBFI bewilligt in diesem Fall einen proportional gekürzten Beitrag und orientiert sich dabei an der Kürzungsrate der EC bei Teilnehmenden mit einer ähnlichen Rolle im Projekt.

### **1.5 Projektverlängerung und vorzeitige Beendigung**

Allfällige Projektverlängerungen erfordern eine schriftliche Bewilligung und sind dem SBFI deshalb unverzüglich zu melden. Grundsätzlich kann der SBFI-Vertrag nur verlängert werden, wenn die EC offiziell einer Verlängerung des Gesamtprojekts zustimmt.

Wird der erfolgreiche Projektverlauf in Frage gestellt, so muss dies dem SBFI unverzüglich gemeldet werden. Wird das Gesamtprojekt von der EC vorzeitig beendet oder beendet der Schweizer Partner seinen Projektteil vorzeitig, dann endet auch der entsprechende SBFI-Vertrag auf das gleiche Datum. Erstattungsfähig sind nur die Kosten, die bis zu diesem Datum angefallen sind sowie Kosten für die Erstellung der Abschlussdokumentation, der Schlussberichte und Audits gemäss Ziff. 1.2.

### **1.6 Höhe des Bundesbeitrags**

Die Höhe des Bundesbeitrags errechnet sich aufgrund der vom SBFI bewilligten Gesamtkosten, welche mit dem im Vertrag zwischen dem SBFI und dem Schweizer Projektpartner festgelegten prozentualen Erstattungssatz multipliziert werden. Werden die bewilligten Gesamtkosten im Projektverlauf nicht nachgewiesen, führt dies zu einer Verringerung der zustehenden Mittel. Werden die bewilligten Gesamtkosten überschritten, sind diese Mehrkosten vom Beitragsempfänger zu tragen.

## 2 Präzisierungen zu den Kostenrubriken

Gemäss Art. 11 Abs. 2 FRPBV können Personalkosten, weitere Kosten und indirekte Kosten geltend gemacht werden. Unter den in der Verordnung genannten weiteren Kosten sind die im Grant Agreement und im Vertrag zwischen dem SBFI und dem Schweizer Projektpartner genannten Kostenrubriken B-D zu verstehen.

### 2.1 Direkte Personalkosten (Kostenrubrik A)

#### Nachweis der Arbeitsstunden - Zeiterfassung

Die Arbeitsstunden müssen mittels Zeiterfassungstabellen (Timesheets), auf denen die tatsächlich für das Projekt geleisteten Stunden ersichtlich sind, belegt werden. Die Zeiterfassungstabellen müssen vom Vorgesetzten und Mitarbeiter unterschrieben werden. Das SBFI empfiehlt die Vorlage für Timesheets aus dem Participant Portal zu verwenden.

Bei Mitarbeitenden, die zu einem fixen Stellenprozentsatz ausschliesslich für das Projekt angestellt sind, kann anstelle der Zeiterfassungstabellen eine vom Vorgesetzten unterschriebene Bestätigung, dass die Person im Umfang der Anstellung ausschliesslich für das Projekt tätig war, eingereicht werden („Declaration on Exclusive Work for the Action“ gemäss AGA).

- **Lohnansätze und Berechnung der Personalkosten für nichtkommerzielle Forschungsstätten und Institutionen**

Gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a FRPBV können Hochschulen, nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs und nichtkommerzielle Institutionen ihre effektiven Personalkosten geltend machen. Die Entlohnung muss den üblichen Lohnansätzen der Institution entsprechen.

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

*Stundenansatz multipliziert mit tatsächlich für das Projekt geleisteten Arbeitsstunden.*

Der Stundenansatz entspricht:

*Jährlichen Lohnkosten inklusive Sozialzulagen des Arbeitgebers dividiert durch produktive Jahresarbeitsstunden*

Die produktiven Jahresarbeitsstunden können in Anlehnung an das Annotated Model Grant Agreement AGA wie folgt berechnet werden:

- a) Mit fixen 1720 Stunden pro Person pro Jahr (Vollzeit)*
- b) Mit Standardjahresarbeitsstunden der Institution*
- c) Mit individuellen Jahresarbeitsstunden*

Die gewählte Methode muss konsistent angewendet werden.

Die in Art. 6 Abs. 2 des Grant Agreements aufgeführte Regel „if a financial year is not closed at the end of the reporting period, the beneficiaries must use the hourly rate of the last closed financial year available“ findet keine Anwendung für die vom SBFI finanzierten Schweizer Projektpartner.

- **Saläransätze und Personalkategorien für Unternehmen**

Es können die tatsächlich entstandenen Personalkosten (Bruttolohn und Sozialzulagen des Arbeitgebers) geltend gemacht werden. Gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. a FRPBV gelten jedoch für Unternehmen die üblichen Saläransätze bis höchstens zu den Maximalsätzen der Kommission für Technologie und Innovation (KTI). Diese Stundenansätze finden sich im [Anhang der Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz V-FIFG](#) vom 10. Juni 1985 (Stand am 1. September 2013) (SR 420.11).

Nachdem Overheadkosten separat erstattet werden (siehe Ziff. 2.5) kommt der Tarif B der entsprechenden Personalkategorie zur Anwendung, d.h. einschliesslich Sozialzulagen des Arbeitgebers, aber ohne Overheadkosten.

Für jede Leitungsfunktion im Projekt wird je eine Person in den Personalkategorien Projektleiter/in und Stellv. Projektleiter/in akzeptiert:

- für die Projektleitung beim Schweizer Partner (auch wenn der Schweizer Partner keine Projektkoordination oder keinen Work Package Lead innehat),
- für die Leitung eines Work Packages,
- für die Gesamtprojektkoordination, wenn diese beim Schweizer Partner liegt.

KMU-Besitzer, die sich keinen regelmässigen Lohn auszahlen, können ihre Arbeitsstunden nach dem KTI-Ansatz der Personalkategorie, die ihrer Funktion im Projekt entspricht, abrechnen.

## **2.2 Kosten für Unterverträge (Kostenrubrik B)**

Gemäss Art. 10 Abs. 4 FRPBV müssen die effektiven Forschungskosten in der Schweiz anfallen, auch Kosten von Unterverträgen. Kosten für die Nutzung von Forschungsinfrastrukturen ausserhalb der Schweiz können angerechnet werden, wenn die entsprechenden Infrastrukturen in der Schweiz nicht vorhanden sind. Dasselbe gilt für Kosten im Rahmen von Unterverträgen für Arbeiten, die nicht in der Schweiz ausgeführt werden können.

Tiefere Kosten im Ausland sind in der Regel keine ausreichende Begründung für einen Untervertrag mit einem ausländischen Leistungserbringer.

Bei der finanziellen Berichterstattung muss begründet und nachgewiesen werden, weshalb kein schweizerischer Leistungserbringer berücksichtigt wurde.

Im Zweifelsfalle empfehlen wir dem Schweizer Projektpartner, das SBFJ vor der Untervertragsvergabe zu kontaktieren.

## **2.3 Direkte Kosten für finanzielle Unterstützung (Kostenrubrik C)**

Die Rubrik „Direkte Kosten für finanzielle Unterstützung“ bezieht sich auf eine spezifische Form der Förderung, bei der der Projektpartner finanzielle Unterstützung an Dritte weitergibt. Beispiele dafür sind Stipendien oder Preisgelder. Diese Kostenart ist nur in wenigen Programmbereichen vorgesehen und die Details dazu sind in Art. 15 des GA geregelt. Für die Finanzierung im Rahmen der projektweisen Beteiligung gelten sie als Kosten gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. b FRPBV (weitere Kosten, die nachweislich für die Durchführung der Forschung und Innovation entstehen).

## **2.4 Weitere direkte Kosten (Kostenrubrik D)**

Darunter fallen: (1) Reisen/Konferenzen, (2) Investitionen/Material, (3) andere direkte Kosten/Verbrauchsmaterial, (4) Kosten für Forschungsinfrastrukturen. Dies entspricht den Kategorien des GA. Für die Belege orientiert sich das SBFJ an den Richtlinien der EC, die im GA und seinen Anhängen geschildert sind.

- **Reisekosten**

Das SBFI vergütet Reisekosten, die den allgemeinen Bedingungen für die förderungsfähigen Kosten (vgl. 1.2) entsprechen und verhältnismässig sind (Anzahl Personen, Anzahl Reisen). Die Kosten müssen dem jeweiligen Spesenreglement der Institution entsprechen und sollten in folgendem Rahmen liegen:

- Unterkunft: Mittelklassehotels
- Transportkosten: Grundsätzlich ist insgesamt die günstigste Variante zu wählen, Richtwerte sind Flugkosten in der Economy-Klasse, Kosten für Reisen im Auto/Taxi nur falls eine Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar ist, etc.
- Zusätzliche Spesenvergütung (z.B. Mahlzeiten) gemäss Regeln der jeweiligen Institution

Als Belege müssen wie im Anhang 5 des GA geschildert relevante Unterlagen vorhanden sein, die aufzeigen, dass die Reise projektbezogen war, z.B. Protokolle von Sitzungen, Workshops und Konferenzen, korrekte Verbuchung der Kosten ins Projekt sowie Konsistenz mit Zeiterfassungstabellen.

- **Mehrwertsteuer auf Subventionen des SBFI**

Die Beiträge des SBFI unterliegen als Subventionen gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes vom 12. Juni über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) nicht der Mehrwertsteuer. Sie zählen zu den Nicht-Entgelten.

Auf der Rechnung an das SBFI für die Auslösung der Tranchenzahlungen darf keine Mehrwertsteuer zum bewilligten Beitrag dazugerechnet werden.

- **Mehrwertsteuer auf Forschungskosten**

Das AGA zu Horizon 2020 sieht vor, dass die auf bezogene Leistungen bezahlte Mehrwertsteuer förderfähig ist, wenn diese nach der Gesetzgebung des entsprechenden Landes nicht zurückgefordert werden kann.

Grundsätzlich sind die Bundesbeiträge als Subventionen gem. Art. 18 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 12. Juni über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20) von der Mehrwertsteuer befreit. Die Schweizer Projektpartner können die tatsächlich entstandenen Kosten inklusive der von ihnen bezahlten MWST (Vorsteuer) gegenüber dem SBFI abrechnen. Dabei ist zu beachten, dass ein allfälliger Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen ist (siehe dazu Art. 33 Abs. 2 MWSTG).

- **Abschreibungen von Investitionen**

Das SBFI folgt für die Definition der Förderfähigkeit von Investitionen der im AGA geschilderten Praxis: Schweizer Partner müssen die Anschaffungskosten für Arbeitsmittel gemäss ihrer üblichen Abschreibungspraxis und nationalen Buchhaltungsgesetzen entsprechend abschreiben.

## **2.5 Indirekte Forschungskosten (Overheadkosten) als „Flat-Rate“ (Kostenrubrik E)**

Beiträge für Overheadkosten richten sich für die Schweizer Partner nach Artikel 11 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 Bst. b FRPBV. In Horizon 2020 werden Overheadkosten pauschal berechnet. Die Pauschale (flat-rate) beträgt max. 25% der direkten Kosten, dies entspricht der Regelung gemäss FRPBV. Wie auch im AGA beschrieben, können auf Kosten für Unterverträge (Subcontracting), sowie auf Kosten für Sachleistungen von Dritten, die ausserhalb deren Betriebsgelände erbracht werden, keine Overheadkosten berechnet werden.

## 2.6 Verschiebung von Kosten oder Aufgaben und Transfer von Projekten

Schweizer Partnern ist es grundsätzlich nicht erlaubt, ihnen vom SBFI zugesprochene Fördermittel an Partner in anderen Ländern zu verschieben. Ein Transfer von Budget von einem Projektpartner in einem Mitgliedstaat bzw. Assoziierten Staat an einen Projektpartner in einem Drittstaat ist gemäss dem AGA grundsätzlich nicht zulässig. Dies ist nur zwischen von der EC geförderten Projektpartnern möglich. Der folgende Abschnitt zeigt auf, wie der Schweizer Partner für die Verschiebung von Kosten und Aufgaben sowie den Transfer von Projekten vorgehen muss.

- **Kosten zwischen Kostenrubriken innerhalb des Budgets eines Schweizer Projektpartners**

Kosten und Fördermittel können ohne Vertragsanpassung zwischen den Kostenrubriken verschoben werden, solange die Verwendung der Erfüllung der vertraglich vereinbarten Aufgaben dient. Falls jedoch neue Unterverträge (Kostenrubrik „Subcontracting“) geplant werden, braucht es in jedem Fall eine Vertragsergänzung.

- **Kostenverschiebung zwischen zwei vom SBFI geförderten Projektpartnern**

Kosten können zwischen zwei vom SBFI geförderten Schweizer Partnern im gleichen Projekt verschoben werden. Für eine solche Kostenverschiebung verlangt das SBFI vorgängig eine Anpassung des Vertrages zwischen dem SBFI und den betroffenen Schweizer Partnern (Vertragsergänzung gemäss Ziff. 4.9 des Vertrages).

- **Verschiebung von Aufgaben (Work Packages)**

Die Verschiebung von Aufgaben benötigt sowohl gemäss Grant Agreement mit der EC als auch gemäss Vertrag zwischen dem SBFI und dem Schweizer Projektpartner eine Vertragsergänzung beziehungsweise ein Amendment des Grant Agreements.

*a. Übernahme von Work Packages von ausländischen Projektpartnern*

Will ein Schweizer Projektpartner Aufgaben von einem Nicht-Schweizer Projektpartner übernehmen, muss er das SBFI kontaktieren. Das SBFI prüft, ob es möglich ist, den zusätzlichen Projektteil zu finanzieren und erstellt gegebenenfalls eine Vertragsergänzung gemäss Ziff. 4.9. des Vertrages. Voraussetzung für eine Finanzierung durch das SBFI ist, dass die EC ihrerseits einer Vertragsergänzung (Amendment) des GA zugestimmt hat. Dasselbe Vorgehen gilt, wenn eine Schweizer Institution neu zu einem bestehenden Konsortium hinzustossen und Projektteile übernehmen möchte.

*b. Abgabe von Work Packages ins Ausland*

Gibt ein Schweizer Partner Aufgaben (z.B. ein ganzes Work Package oder einzelne Arbeiten) an einen Projektpartner im Ausland ab, muss er das SBFI informieren und der bewilligte Beitrag wird dementsprechend reduziert. Es können keine SBFI-Subventionen ins Ausland verschoben werden. Die Finanzierungsrichtlinien der EC schliessen zudem aus, dass nach Projektbeginn zusätzliche EU-Fördermittel beantragt werden können. Wenn ein ausländischer Partner Aufgaben von einem Schweizer Partner übernimmt, kann er also keine zusätzliche Finanzierung von der EC beantragen.

- **Transfer von Projekten**

*a. Transfer von Projekten in die Schweiz*

Wenn Forschende an eine Schweizer Institution wechseln und den Teil eines Verbundprojektes, für den sie verantwortlich sind, neu in der Schweiz ausführen, so kann beim SBFI eine Finanzierung beantragt werden. Bedingung hierfür ist, dass die Schweiz in der betreffenden Ausschreibung als Drittstaat galt und die Schweizer Institution als neuer Projektpartner mittels Amendment ins Grant Agreement mit der EC aufgenommen wird. Das Finanzierungsgesuch darf nur die für die Weiterführung des Projektes in der Schweiz anfallenden Kosten umfassen.

#### *b. Transfer von Projekten ins Ausland*

Vertragspartner in einem Grant Agreement mit der EC sowie auch einem Subventionsvertrag mit dem SBFI sind die teilnehmenden Institutionen, nicht die einzelnen Forschenden. Endet die Beteiligung eines Schweizer Partners in einem Verbundprojekt, weil z.B. leitende Forschende ins Ausland ziehen und die entsprechenden Forschungsarbeiten neu komplett im Ausland weitergeführt werden, so erlischt auch der Subventionsvertrag des SBFI mit der Schweizer Institution. Gemäss den Bestimmungen des SuG und der FRPBV kann das SBFI keinen Subventionsvertrag mit einer ausländischen Forschungseinrichtung abschliessen.

Um eine Weiterfinanzierung durch das SBFI zu ermöglichen, müsste ein Projekt trotz Leitung aus dem Ausland in der Schweiz fortgeführt werden. In solchen Fällen könnten für die Projektleitung jedoch nur dann Kosten geltend gemacht werden, wenn der/die Projektverantwortliche weiterhin eine Anbindung an die Schweizer Institution vorweisen kann. Ob und wie dies möglich ist, ist zwischen der Institution und der betreffenden Person zu regeln.

Die Finanzierungsrichtlinien der EC schliessen zudem aus, dass nach Projektbeginn zusätzliche EU-Fördermittel beantragt werden können. Wenn also ein Projekt während seiner Laufzeit von der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat oder Assoziierten Staat transferiert wird, so erhält dieses keine Finanzierung von der EC, auch wenn die neue Institution prinzipiell beitragsberechtigt wäre.

### **3 Finanzberichterstattung und Kontrolle**

In der finanziellen Berichterstattung sind die tatsächlich angefallenen Projektkosten darzustellen und zu belegen. Innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der ersten 12 Projektmonate bei einer Projektdauer von weniger als 36 Monaten oder nach Ablauf der ersten 24 Projektmonate für eine Projektdauer von 36 oder mehr Monaten ist ein finanzieller Zwischenbericht vorzulegen. Spätestens **60 Tage** nach Laufzeitende des Vertrages ist der finanzielle Schlussbericht vorzulegen.

#### **3.1 Finanzieller Zwischenbericht**

Mit dem Zwischenbericht kann auch die zweite Tranchenzahlung abgerufen werden.

Zum finanziellen Zwischenbericht des Schweizer Projektpartners zuhanden des SBFI gehören:

- Die Auflistung aller im Abrechnungszeitraum angefallenen Projektkosten, getrennt nach Kostenrubriken;
- Kopien der Originalbelege in elektronischer Form, nach der Auflistung im Bericht geordnet;
- Saldobestätigung oder Kontoauszug der Buchhaltungsstelle bzw. Kreditverwaltung;
- Angaben zu Anschaffungskosten, zur Abschreibungsdauer und zur prozentualen Auslastung von Arbeitsmitteln (Investitionen)

Die indirekten Kosten (Overheadkosten) müssen nicht nachgewiesen werden. Der Bundesbeitrag berechnet sich auf Basis des Erstattungssatzes und der ausgewiesenen Projektgesamtkosten.

#### **3.2 Schlussbericht**

Mit dem finanziellen Schlussbericht sind zusätzlich folgende Angaben oder Unterlagen einzureichen:

- projektbezogene Einnahmen (z. B. Wiederverkauf von Geräten, die projektspezifisch angeschafft wurden; Beiträge Dritter; kostenlose Sachleistungen Dritter).
- Prüfbescheinigung (Certificate on Financial Statements; Audit Certificate) gemäss Ziff. 3.4;

- im Falle des Vorliegens von Unterverträgen für Forschungsarbeiten im Ausland oder der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen im Ausland die Begründung oder der Nachweis, dass diese nicht in der Schweiz ausgeführt werden konnten bzw. diese Forschungsinfrastrukturen nicht in der Schweiz verfügbar sind.

### **3.3 Prüfungen vor Ort**

Das SBFI behält sich das Recht vor, die Nachweise für die Verwendung direkt vor Ort beim Beitragsempfänger einzusehen oder durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen, sofern kein Audit verlangt ist. Zu diesem Zweck sind die Originalbelege vom Beitragsempfänger nach Projektende gemäss Vertrag 10 Jahre aufzubewahren.

### **3.4 Audits (Prüfbescheinigung)**

Gemäss Artikel 4.1 des zwischen dem SBFI und dem Beitragsempfänger abgeschlossenen Subventionsvertrags müssen sämtliche Beitragsempfänger, welche eine Fördersumme von 325'000 Euro oder mehr erreichen (Wechselkurs gemäss Subventionsvertrag), zusammen mit dem finanziellen Schlussbericht eine Prüfbescheinigung einer externen Revisionsstelle oder – bei öffentlichen Institutionen – der zuständigen Finanzkontrollstelle über die ganze Projektlaufzeit einreichen. Unter Fördersumme sind hier die effektiven Kosten oder Einheitskosten, die gemäss üblicher Buchhaltungspraxis der Institution berechnet wurden, zu verstehen. Die indirekten Kosten (flat-rate 25 %) und andere Einheitskosten (unit costs) werden nicht dazugerechnet.

### **3.5 Nachträgliche Kürzungen des zugesprochenen Beitrags**

Bei vertragswidriger Verwendung der Bundesbeiträge oder bei anderen Verletzungen von Vertragsverpflichtungen ist das SBFI gemäss SuG berechtigt, weitere Leistungen zu kürzen und schon geleistete Zahlungen inklusive Verzugszins zurückzufordern.

Ausserdem können weitere Leistungen sistiert und schon geleistete Zahlungen inkl. Verzugszins zurückgefordert werden, wenn die vertraglich festgelegten Aufgaben nicht erfüllt wurden.

### **3.6 Prüfung des Schlussberichts und finanzielle Schlussrevision durch das SBFI**

Nach Prüfung des Schlussberichtes und finanzieller Schlussrevision informiert das SBFI den Beitragsempfänger via E-Mail über das Ergebnis. Einwendungen gegen die finanzielle Schlussrevision sind innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt gegenüber dem SBFI schriftlich und begründet zu erheben.

### **3.7 Rückerstattung nicht beanspruchter Beiträge**

Nicht beanspruchte Bundesbeiträge können in keinem Fall auf ein anderes Projekt übertragen werden. Bereits ausbezahlte und nicht beanspruchte Gelder müssen dem SBFI zurückerstattet werden. Das SBFI stellt dem Beitragsempfänger nach Prüfung des finanziellen Schlussberichts dazu Rechnung.

## **4 Besonderheiten in einzelnen Programmbereichen**

Im Folgenden werden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einige Programmbereiche aufgelistet, für welche von den bisherigen Ausführungen abweichende Regelungen bestehen. Für diese Aktionen gibt es spezielle Finanzierungskriterien auf Seite der Europäischen Kommission und Abweichungen vom allgemeinen Grant Agreement. Das SBFI übernimmt in diesen Fällen die von der EC gewählte Finanzierungsart und unterstützt schweizerische Projektpartner zum gleichen Prozentsatz wie die EC die von

ihr finanzierten Projektpartner, soweit dies den Schweizer Rechtsgrundlagen entspricht. Auch die Kriterien für die finanzielle Berichterstattung an das SBFI folgen den Vorgaben der EC.

#### 4.1 MSCA Innovative Training Networks

Bei den MSCA Innovative Training Networks (ITN) werden die Partnerorganisationen in Drittstaaten im Budgetplan des Grant Agreement mit der Europäischen Kommission nicht erwähnt, sondern nur die geplanten Tätigkeiten der Partner im Rahmen des Projekts detailliert. Trotzdem sind die Projekte, soweit deren Eingabefrist vor dem 15. September 2014 lag, über die projektweise Beteiligung förderfähig. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach den entsprechenden spezifischen Richtlinien der EU. Pro Anstellungsmonat eines "Early Stage Researchers" (ESR) wird eine Pauschale vergütet. Diese beträgt CHF 8'676.83 für ESR ohne Familienpflichten und CHF 9'286.38 für ESR mit Familienpflichten. Die Berechnung und Berichterstattung erfolgt mit dem Reportingformular [„Innovative Training Network 2014 – Budget Planning/Reporting“](#).

Im Rahmen der ITN Projekte ist es den Schweizer Partnern erlaubt, aus dem ihnen vom SBFI zugesprochenen Projektbeitrag einen Beitrag an die „Managementkosten“ des Koordinators zu leisten, auch wenn der Koordinator seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Assoziierten Staat hat. Mit diesem Kostenbeitrag werden gemeinsame Veranstaltungen, Initiativen, Projekte, Webseiten, etc. finanziert, die insbesondere den im Projekt angestellten ESR zugutekommen. Die ITN sind insofern ein Sonderfall, als die Finanzierung über die Pauschalen pro Forschermonat läuft und der Projektkoordinator keine zusätzlichen Kosten für die Koordination geltend machen kann.

Die Schweizer Projektpartner müssen in den finanziellen Berichten an das SBFI die an den Koordinator bezahlten Kosten ausweisen und den Nachweis erbringen, inwiefern ihre im Projekt angestellten ESR davon profitiert haben.

#### Finanzielle Berichterstattung:

Für den finanziellen Zwischenbericht und Schlussbericht ist das entsprechende Reportingformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet dem SBFI einzureichen. Zudem ist dem SBFI mit dem finanziellen Schlussbericht eine Bestätigung einzureichen, dass dem "Early Stage Researcher" die MSCA-Mindestansätze gemäss Bereich A des Reportingformulars (d.h. Pauschalen für die Lebenshaltungskosten (living allowance), Transport (mobility) und falls zutreffend Familienzulage (family allowance)) ausbezahlt wurden.

Falls Beiträge an den Koordinator überwiesen wurden, muss ein Nachweis erbracht werden, der aufzeigt inwiefern die im Projekt angestellten ESR von diesen Beiträgen profitiert haben. Audits können gemäss GA für MSCA Ziff. 22.1.3 durchgeführt werden.

#### 4.2 ERA-NET Cofund Actions (ERA-NET CFA)

Im Rahmen einer ERA-NET CFA müssen die beteiligten Forschungsförderorganisationen gemäss ERA-Net Cofund Regeln mindestens einen kofinanzierten Call für Projekte durchführen. Am Callbudget beteiligen sich die EC mit maximal 33% und die Förderorganisationen mit mindestens 67%. Die Budgetbeiträge der am Projekt beteiligten Förderorganisation aus Drittstaaten, wie zum Beispiel der Schweiz, werden zur Bemessung des EU-Finanzierungsbeitrags nicht berücksichtigt.

Als Ersatz für die fehlende Förderung durch die EC kann der Bund den am Projekt beteiligten Schweizer Förderorganisationen eine finanzielle Unterstützung von maximal 33% des Callbudgets zur Finanzierung der Schweizer Forschungsprojektbeteiligungen gewähren. Beispiel: Betragen die vom Schweizer ERA-NET CFA-Partner gemäss Grant Agreement budgetierten Fördergelder für Schweizer Forschende 1 Mio. CHF, beträgt der Anteil der Schweizerischen Förderorganisation mindestens 670'000 CHF (67%) und der Bundesbeitrag beträgt maximal 330'000 CHF (33%).

Über den Beitrag an das Callbudget hinaus können die am ERA-NET CFA beteiligten Förderorganisationen bei der EC für „Other Activities“ pro Jahr und Förderorganisation „unit costs“ von 29'000 EUR plus maximal 25% Overhead-Kosten geltend machen. Der Erstattungssatz liegt auch hier bei maximal

33% dieser Kosten und die Schweizer Projektpartner können diesen Förderbeitrag ebenfalls beim SBFI beantragen.

**Finanzielle Berichterstattung:** Mit der finanziellen Berichterstattung der am Projekt beteiligten Schweizer Förderorganisationen sind zusätzlich zu den unter Ziff. 3 erwähnten Unterlagen die Ranking- und Projektselektionsliste, welche von der EC bewilligt wurden, sowie Kopien der Projektverträge zwischen der am ERA-NET CFA beteiligten Schweizer Förderorganisation und den durch sie finanzierten Schweizer Forschungsprojektpartnern einzureichen.

#### **4.3 Gemeinsame Technologieinitiativen (JTI, gemäss Art. 187 AEUV)**

JTIs sind Gemeinsame Unternehmungen (Joint Undertakings; JU) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie implementieren und fördern grosse Forschungs- und Innovationsprojekte mit starkem Industriebezug und tragen dazu bei, dass die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie in für Europa prioritären Bereichen erhalten und verbessert werden kann. Die JTIs werden kofinanziert durch die Europäische Union EU aus dem Horizon 2020 Budget und durch die beteiligten JTI Mitglieder (meist grosse Industriepartner).

Sämtliche JTI Ausschreibungen werden auf dem „Participant Portal“ von Horizon 2020 veröffentlicht und folgen weitgehend den üblichen Förder- und Finanzierungsregeln von Horizon 2020. Die Regeln von JTIs können sich in einzelnen JTIs von den Horizon 2020 Regeln unterscheiden, es können z.B. unterschiedliche Förderraten angewendet werden wie bei ECSEL oder abweichende Mindestteilnehmerzahlen bestehen wie bei Clean Sky. Das SBFI richtet seine Beiträge gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a FRPBV aus, d.h. es finanziert den Anteil, den bei einer Assoziierung die EU finanzieren würde. Die Gesuchseingabe zur Ersatzfinanzierung erfolgt ebenfalls via Webformular.

**Finanzielle Berichterstattung und Fristen:** Gleiche Handhabung wie bei den Horizon 2020 Verbundprojekten.

## 5 Anhang

### 5.1 Glossar

Abkürzung	Bedeutung
AGA	Annotated Model Grant Agreement
EC	Europäische Kommission
FIFG	Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation, SR 420.1
FRPBV	Verordnung über die Massnahmen für die Beteiligung der Schweiz an den Rahmenprogrammen der Europäischen Union im Bereich Forschung und Innovation, SR 420.126
GA	Grant Agreement
KTI	Kommission für Technologie und Innovation
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, SR 641.20
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SuG	Subventionsgesetz, SR 616.1

Begriff Europäische Kommission	Begriff SBFI
Amendment	Vertragsergänzung
CFS/Audit certificate/Audit report	Prüfbescheinigung
Declaration on Exclusive Work for the Action	Unterschiedene Bestätigung der für das Projekt geleisteten Stellenprozente
Eligible	Förderfähig / anrechenbar
Financial report	Finanzieller Zwischenbericht / Rechnungsbericht
Flat-rate	Pauschale
Overhead	Gemeinkosten / Overhead
Timesheet	Zeiterfassungstabelle
Unit costs	Einzelkosten
Usual accounting practice	Übliche Praxis (Spesenreglement, Buchhaltung, Lohnansätze, etc.)

### 5.2 Personalkategorien und Stundensätze der KTI

KTI-Maximalansätze gemäss [Anhang der Verordnung zum Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz V-FIFG](#) vom 10. Juni 1985 (Stand am 1. September 2013) (SR 420.11):

Kategorie	Tarif B
Projektleiter/in	CHF 105.-/h max.
Stellv. Projektleiter/in	CHF 87.-/h max.
Erfahrene Wissenschaftler/in	CHF 71.-/h max.
Wissenschaftliche Mitarbeiter/in	CHF 60.-/h max.
Techniker/in, Programmierer/in	CHF 54.-/h max.